
Ausgabe 04/2026, veröffentlicht am 26.03.2026

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wahlbekanntmachung Nr. 1 für die Kommunalwahl und die Direktwahlen am 13. September 2026	1 - 7

Landkreis Osterholz

Wahlbekanntmachung Nr. 1 für die Kommunalwahl und die Direktwahlen am 13. September 2026

1. Wahltag

Nach der Verordnung über die allgemeinen kommunalen Neuwahlen 2026 vom 25.05.2025 und Kreistagsbeschluss des Landkreises Osterholz vom 18.09.2025 finden die Wahlen der Kreistagsabgeordneten und der Landrätin oder des Landrates

**am Sonntag, den 13. September 2026,
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,**

statt. Eventuell erforderliche Stichwahlen für die Wahl des Landrates oder der Landrätin finden am **Sonntag, den 27.09.2026**, statt. Die Wahlzeit für die Stichwahlen dauert ebenfalls von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Kreiswahlleitung

Für die Kreis- und Direktwahl ist im Landkreis Osterholz berufen worden als

Kreiswahlleiterin: Kreisverwaltungsoberrätin Susanne Greinert

Stellvertretende Kreiswahlleiterin: Kreisamtsrätin Sabine Schäfer

Dienststelle: Kreisverwaltung Osterholz
Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel.: 04791 / 930-1280.

3. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Kreiswahl

Gemäß § 16 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) gebe ich für die Kreiswahl 2026 bekannt, dass nach § 46 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 46 Kreistagsabgeordnete zu wählen sind.

4. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 16 Abs. 1 NKWG gebe ich weiter bekannt, dass mit Kreistagsbeschluss vom 19.03.2026 im Wahlgebiet des Landkreises Osterholz gemäß § 7 NKWG drei Wahlbereiche mit folgenden Abgrenzungen gebildet worden sind:

Wahlbereich 1

Gemeinde Ritterhude
Gemeinde Schwanewede

Wahlbereich 2

Gemeinde Lilienthal
Gemeinde Grasberg
Gemeinde Worpswede

Wahlbereich 3

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Samtgemeinde Hambergen

5. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl

Für die Kreiswahl am 13.09.2026 fordere ich hiermit gemäß § 16 NKWG zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Kreiswahlvorschläge sind im Kreishaus I (Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck), einzureichen. Die Frist endet am **Montag, den 20.07.2026, 18:00 Uhr** (§ 21 Abs. 2 NKWG).

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) abgegeben werden.

Jeder Wahlvorschlag gilt für die Wahl in einem Wahlbereich (§ 21 Abs. 3 NKWG).

a) Unterschrift für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder den Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die §§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. Niedersächsische Wahlordnung (NKWO) hingewiesen.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 Nr. 2 NKWG). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind nur die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Parteien und Wählergruppen befreit. Es sind die:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Alternative für Deutschland Niedersachsen (AfD),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Bürgerfraktion im Landkreis Osterholz,
- Freie Demokratische Partei (FDP),

- Unabhängige Wählergemeinschaft Worpswede (UWG).

b) Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens 19 Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden (§ 21 Abs. 4 NKWG). Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Person (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

c) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 NKWO eingereicht werden. Sie müssen die in § 21 Abs. 6 NKWG bezeichneten Angaben über die Personalien einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson(en) enthalten. Je Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden.

Unbeschadet des § 21 Abs. 9 S. 2 NKWG muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und der Einzelvorschlag von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 zur NKWO unter Beachtung der in § 32 Abs. 2 bis 4 NKWO genannten Vorschriften zu erbringen. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt sind und der Sichtvermerk der Kreiswahlleiterin auf dem Formblatt angebracht ist. Formblätter für Unterstützungsunterschriften können – soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – kostenlos bei mir angefordert werden.

Wegen der Unterlagen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind, wird auf den § 32 Abs. 5 NKWO verwiesen. Wegen des weiteren Inhalts und der Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und § 32 NKWO.

Die notwendigen Vordrucke können angefordert werden unter Telefon 04791/930-1281 oder -1280 oder per E-Mail an: wahl@landkreis-osterholz.de.

d) Wahlanzeige

Parteien, die nicht nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG im Niedersächsischen Landtag oder mit einem in Niedersachsen gewählten Abgeordneten im Bundestag vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15.06.2026 bei

dem Niedersächsischen Landeswahlleiter (Lavesallee 6, 30169 Hannover) ihre Beteiligung angezeigt haben. Dazu wird auf § 22 NKWG und § 34 NKWO i.V.m. § 42 Abs. 7 NKWG hingewiesen.

6. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahlen

Für die Wahl der Landrätin oder des Landrates am 13.09.2026 fordere ich hiermit zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Wahlvorschläge sind im Kreishaus I (Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck) einzureichen. Die Frist endet am **Montag, den 20.07.2026, um 18:00 Uhr** (§ 21 Abs. 2 NKWG).

Ich weise darauf hin, dass der derzeit im Niedersächsischen Landtag beratene Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts unter anderem vorsieht, die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. Tag vor der Wahl (20.07.2026) auf den 69. Tag vor der Wahl vorzuziehen. Danach würde die Einreichungsfrist 14 Tage früher, also bereits am **6. Juli 2026 um 18 Uhr** enden. Das Gesetz wird voraussichtlich in der letzten Aprilwoche durch den Landtag verabschiedet. Unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes wird dann spätestens bis zum 16.05.2026 eine Neu- oder Änderungsbekanntmachung veröffentlicht.

Für die Wahl der Landrätin oder des Landrates bildet das Gebiet des Landkreises Osterholz das Wahlgebiet.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) abgegeben werden (§ 45 d Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 NKWG).

a) Unterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen dem für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson, oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 230 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Parteien und Wählergruppen befreit (§ 45 d Abs. 4 S. 4 NKWG). Es sind:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Alternative für Deutschland Niedersachsen (AfD),

- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Bürgerfraktion im Landkreis Osterholz,
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Worpsswede (UWG).

Unterschriften sind ebenfalls nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 S. 1 NKWG).

b) Höchstzahl der Bewerber oder Bewerberinnen

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 2 NKWG)

c) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 NKWO eingereicht werden.

Sie müssen die in § 21 Abs. 6 NKWG bezeichneten Angaben über die Personalien einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten.

Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson(en) enthalten. Je Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden.

Unbeschadet des § 45 d Abs. 3 S. 2 NKWG muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und der Einzelvorschlag von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 zur NKWO unter Beachtung der in § 32 Abs. 2 bis 4 NKWO genannten Vorschriften zu erbringen. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt sind und der Sichtvermerk der Kreiswahlleiterin auf dem Formblatt angebracht ist. Formblätter für Unterstützungsunterschriften können – soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – kostenlos bei mir angefordert werden.

Wegen der Unterlagen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind, wird auf den § 32 Abs. 5 NKWO verwiesen. Wegen des weiteren Inhalts und der Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die Vorschriften der §§ 45 d und 21 NKWG und §32 NKWO.

Die notwendigen Vordrucke können angefordert werden unter Telefon 04791/930-1281 oder - 1280 oder per E-Mail an: wahl@landkreis-osterholz.de.

d) Wahlanzeige

Parteien, die nicht nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG im Niedersächsischen Landtag oder mit einem in Niedersachsen gewählten Abgeordneten im Bundestag vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter (Lavesallee 6, 30169 Hannover) ihre Beteiligung angezeigt haben. Dazu wird auf §§ 45 a und 22 NKWG sowie § 34 NKWO hingewiesen.

Osterholz-Scharmbeck, den 26.03.2026

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Osterholz

Greinert
Kreisverwaltungsoberrätin